



des

Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaction von C. v. Schlechtendal.

Vereinsmitglieder zahlen einen Jahres-Beitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monats-schrift unentgeltlich u. postfrei. Zahlungen werden an den Redactanten d. Ver. Herrn Melchamps-Assistent Rohmer in Betz erbeten.

Redigirt von

Hofrath Prof. Dr. Liebe,
Dr. Frenzel, Dr. Rey,
Str.-Inspr. Thiele.

Anzeigen der Vereinsmitglie-
der finden kostenfreie Aufnahme,
soweit der Raum es gestattet.
Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark.

XIII. Jahrgang.

Mai 1888 (erste Lieferung).

Nr. 6.

Inhalt: Zum Vogelschutz: Das Reichsgesetz vom 22. März 1888. — W. Ludwig: Vogelschutz im Mittelalter. A. Walter: Das Vogelgemüth. Ferd. Rudow: Zur Schädlichkeit des Bussards. Herm. Bürger: Störungen der Reiherkolonien durch Krähen. L. Burgbaum: Ornithologische Beobachtungen: Der Zug der Kraniche im Frühjahr 1888. P. Weßner: Phänologische Notizen von 1887. C. v. Wolfferdorff: Einiges über die Vogelwelt im Winter 1887. Beyer: Weiterer Bericht über die Akklimatisirung von Nachtigallen und Kardinälen in dem Elstertal bei Greiz vom Vorstande des Vereins der Naturfreunde daselbst. G. Mehrling: Nord-Amerika's gefiederte Gartenbewohner. I. — Kleinere Mittheilungen: Luftröhrenwurm. Habichts-Alder. Heckenbraunelle. Milgänse. — Litterarisches. — Anzeigen.

Zum Vogelschutz.

Reichsgesetz, betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 13 vom 26. März 1888 S. 111—114.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und
des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Riebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2. Verboten ist ferner:

- a) Das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittels Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futtermitteln, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fanges, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des in Abs. 1 bestimmten Zeitraumes allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen etc.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Vertlichkeiten auch während der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Abs. 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Vertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstoren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehörten oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;

- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
 c) auf die im nachstehenden Absatz aufgeführten Vogelarten:
1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
 2. Uhus,
 3. Würger (Neuntödter),
 4. Kreuzschnäbel,
 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
 6. Kernbeißer,
 7. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
 9. Wasserhühner (Rohr- und Blafshühner),
 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher und Rohrdommeln),
 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
 12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
 13. Kormorane,
 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember, je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere nach diesem Gesetze geschützte Vögel un- beabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze ange- drohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und
 beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.
 von Boetticher.

Vogelschutz im Mittelalter.

Von W. Ludwig.

I.

Die Meisen waren durch strenge Gesetze, unter Androhung höchster Strafe, gegen Fang und Jagd geschützt, wie die folgenden Stellen aus den Weisthümern

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1888

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): von Boetticher Friedrich

Artikel/Article: [Zum Vogelschutz. 137-140](#)